

B & K Special

Zwei Jahre Transparenzregister - Ein Update

10/2019

I. Einleitung

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, das sog. Geldwäschegesetz (GwG), bescherte der Wirtschaft bereits Mitte 2017 das zu diesem Zeitpunkt seiner Art nach völlig neue Transparenzregister. Seitdem werden bestimmte Angaben über sogenannte „wirtschaftlich Berechtigte“ (international „UBO – Ultimate Beneficial Owner“) im Sinne des GwG erfasst, gespeichert und können (bisher nur) unter bestimmten Umständen von bestimmten Personengruppen eingesehen werden. Die im Register hinterlegten Angaben betreffen nach § 3 GwG nur „natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein *Vertragspartner* steht, oder auf deren Veranlassung eine *Transaktion* durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird“.

In einem Zeitalter, in dem der Rechtsstaat dem Schutz personenbezogener Daten maßgebliche Bedeutung zumisst, wie etwa im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie insbesondere durch das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zielt das Transparenzregister auf das Gegenteil ab, nämlich die umfassende Offenlegung von bestimmten per-

sonenbezogenen Daten. Dies erfolgt auf der Grundlage der lediglich abstrakten Gefahr, dass Gelder oder Wirtschaftsgüter zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden könnten. Klar ist: Transparenz ist das kontradiktatorische Gegenteil von Datenschutz. Der Gesetzgeber hat entschieden, inwieweit Transparenz als rechtmäßige Ausnahme zu dem grundlegenden Prinzip des Datenschutzes zu schaffen ist, wenn auch mit z.T. eher unklaren Regelungen.

Anders als das Handelsregister ist das Transparenzregister bisher ein grundsätzlich nicht öffentlich einsehbares elektronisches Register. Die Begrenzung des Rechts auf Einsichtnahme ist bislang noch der Hebel zur Aufrechterhaltung eines gewissen Datenschutzniveaus. Dies hatte zur Folge, dass die meisten Anträge auf Einsicht vom zuständigen Bundesverwaltungsamt abgelehnt wurden. Danach ist der praktische Nutzen des Transparenzregisters derzeit als eher gering einzustufen, was auch der europäische Gesetzgeber erkannt hat und mit der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie auch den Deutschen Gesetzgeber zwingt, bis zum 10. Januar 2020 ein entsprechendes Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zu verab-

schieden, das derzeit in einem *Regierungsentwurf* vorliegt (im Weiteren auch nur „Regierungsentwurf“ genannt), der zu Beginn des nächsten Jahres Gültigkeit erlangen soll.

Danach erfährt das Transparenzregister einen grundlegenden Strukturwandel und wird zu einem öffentlichen Register. Das bringt einerseits die gewünschte Transparenz über die wirtschaftlich Berechtigten, für die Mitteilungsverpflichteten allerdings weitergehende Pflichten und Risiken.

II. Wirtschaftlich Berechtigter

1. Grundsatz

Wirtschaftlich Berechtigte für juristische Personen sind (stets nur) natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile an einer Gesellschaft halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren, oder auf „vergleichbare Weise Kontrolle ausüben“. Es geht mithin darum, *natürliche Personen* zu identifizieren, die maßgeblichen Einfluss auf juristische Personen haben, oder die in anderer Weise bestimmend am Wirtschaftsverkehr teilnehmen. Nach Maßgabe dieser Schwellenwerte können durchaus mehrere wirtschaftlich Berechtigte vorhanden sein. Die Formulierung „auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben“ erfasst zum Beispiel vertragliche Absprachen wie Stimmbindungsverträge oder Poolvereinbarungen, nicht aber rein faktische Kontrolle durch soziale oder familiäre Verbundenheit.

2. Mittelbare Beteiligung und beherrschender Einfluss

Besteht eine mittelbare Beteiligung in der Weise, dass nicht lediglich natürliche Personen zu mehr als 25 % am Kapital und/oder den Stimmrechten beteiligt sind, muss das Vertretungsorgan der Betroffenen Gesellschaft oder Personenvereinigung prüfen, ob eine mittelbare Beherrschung vorliegt. Insoweit kommt es auf einen *beherrschenden* Einfluss nach Maßgabe der Regelungen von § 290 Abs. 2 bis 4 HGB an, welche auf tatsächliche Kontrolle aufgrund einer *Mehrheitsbeteiligung* o.ä. abstellt. Für eine derartige Kontrolle müssen mehr als 50 % der Stimmrechtsanteile gehalten werden oder sonstige Rechte maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft gewähren. Eine Beteiligungskette kann insoweit beliebig lang werden, wobei ein beherrschender Einfluss nur dann vorliegt, wenn auf jeder Ebene mehr als 50 % der Stimmrechte gehalten werden. Wird die relevante Beteiligungsschwelle am Ende der Beteiligungskette von keiner natürlichen Person erreicht, definiert das Gesetz mittels einer Fiktionsregelung das Vertretungsorgan der betreffenden Gesellschaft als wirtschaftlich Berechtigten.

3. Treuhandverhältnisse, stille Beteiligungen

Weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung haben sich bislang klar zu der Eigenschaft der wirtschaftlichen Berechtigung bei Treuhandverhältnissen und stillen Beteiligungen geäußert. Insoweit be-

steht erhebliche Rechtsunsicherheit, da die Bejahung der Frage bußgeldbewehrte Verpflichtungen für die beteiligten Personenkreise auslöst, falls die dann bestehenden Mitteilungspflichten bisher nicht erfüllt wurden.

Der Unterschied von Treuhandverhältnissen sowie stillen Beteiligungen zu dem Standardfall der kapitalmäßigen Beteiligung liegt darin, dass letztere in dem Mitgliedschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnis wurzeln, mithin zumeist durch das Gesellschaftsrecht begründet sind. Treuhandverhältnisse und stille Beteiligungen beruhen hingegen lediglich auf einer schuldrechtlichen Vereinbarung. Während auch schuldrechtliche Vereinbarungen umfangreiche Verpflichtungen enthalten können, gewähren sie grundsätzlich keine gesellschaftsrechtlichen Mitgliedsrechte, sondern nur das Recht auf Basis eines Vertrages Ansprüche gegen die Gesellschaft oder die Gesellschafter stellen zu können. Der unmittelbare Zugriff auf die Gegenstände des Anspruches obliegt bei Schulverhältnissen mithin immer dem Willen eines Dritten, während die Gesellschafter unter sich unmittelbare Gewalt ausüben können.

Umstritten ist die Frage der wirtschaftlichen Berechtigung vor allem im Falle eines Treuhandverhältnisses, bei dem der Treuhänder unmittelbarer Gesellschafter wird und somit zweifelsfrei mehr als 25 % der Kapitalanteile – wenn auch nicht für sich selbst – hält. Gleichzeitig ist er auf

Basis des Treuhandvertrages verpflichtet, die Gesellschaft nach Maßgabe der Wünsche des Treugebers zu führen und diesem die Gewinne und Verluste zugerechnet werden.

Nach einer Ansicht ist der Treugeber als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen und daher dem Transparenzregister zu melden, weil er die Mehrheit der Risiken und Chancen des Unternehmens trägt. Nach anderer Ansicht reicht aber eine rein schuldrechtliche Vereinbarung für die erforderliche Kontrolle im Sinne des GWG nicht aus, weil eine Beherrschung den Voraussetzungen von § 290 Abs. 2 bis 4 HGB genügen muss und mit dem Treuhänder bereits ein vollwertiger Gesellschafter existiert.

Widersprüchlich und mithin ausgeschlossen dürfte jedenfalls sein, dass es gleichzeitig zwei wirtschaftlich Berechtigte geben kann, die ihre Berechtigung von denselben Gesellschaftsanteilen ableiten. Es muss mithin entschieden werden, ob der Treuhänder oder der Treugeber wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GWG ist/sein soll. Würde man den Treugeber aufgrund der schuldrechtlichen Vereinbarung als wirtschaftlich Berechtigten ansehen wollen, so müsste man konsequent die wirtschaftliche Berechtigung des Treuhänders verneinen. Da der Treuhänder aber vollwertiger Gesellschafter ist, und nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 GWG eindeutig mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, müsste man - die wirtschaftliche Be-

rechti gung des Treugebers unterstellt - die wirtschaftliche Berechtigung des Treuhänders entgegen dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut verneinen. Das scheint nach geltendem Recht nicht zu rechtfertigen.

III. Person des Verpflichteten und Umfang der Mitteilungspflicht

1. Mitteilungspflichtige

Mitteilungspflichtig sind nicht die wirtschaftlich Berechtigten selbst, sondern die Mitteilungspflicht zum Transparenzregister trifft die juristische Person bzw. die eingetragenen Personengesellschaften selbst, vertreten durch ihr jeweiliges Vertretungsorgan. Dieses mag im Einzelfall mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch sein, Pflichtenträger bleibt jedoch dennoch die juristische Person oder die eingetragene Personengesellschaft.

2. Mitwirkungspflicht des wirtschaftlich Berechtigten

Die wirtschaftlich Berechtigten sind nach Maßgabe des GwG gegenüber dem Vertretungsorgan verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen. Dies umfasst allerdings keine solchen Informationen, die bereits aus Dokumenten und Eintragungen ersichtlich sind, die in einem der enumerativ in § 20 Abs. 2 GWG aufgezählten Register, insbesondere dem Handelsregister, elektronisch abrufbar sind. Auskunft zu erteilen ist jedoch über weitere Quellen von Kon-

trolle, wie etwa Stimmbindungsvereinbarungen oder Poolverträgen, welche die Kontrollschwelle von 25 % überschreiten. Dabei kann es sich durchaus um Informationen handeln, an denen der wirtschaftlich Berechtigte ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse haben mag. An der grundsätzlichen Verpflichtung zur Auskunftserteilung des wirtschaftlichen Berechtigten sowie der Mitteilungspflicht des Verpflichteten ändert dies jedoch nichts.

3. Exkurs: Ausweitung des Kreises der Verpflichteten nach § 2 GwG

Der Regierungsentwurf enthält ferner eine Ausweitung des Kreises der generell geldwäscherechtlich Verpflichteten gemäß § 2 GwG i.V.m. § 10 GwG. So werden etwa Immobilienmakler zukünftig auch dann erfasst, wenn sie z.B. Mietverträge vermitteln, bei denen die monatliche Miete 10.000 € übersteigt. Gleiches gilt für Kunstlagerhalter. Auch erfasst werden Dienstleister im Bereich der Kryptowährungen, wie etwa BitCoin. Unter anderem für Rechtsanwälte und Notare wird die Eigenschaft als Verpflichteter bzgl. der Mitwirkung an bestimmten Mandaten erweitert: Während bisher etwa „Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben“ erfasst waren, erweitert der Regierungsentwurf die Pflichten zukünftig umfassend auf „Zusammenschlüsse oder Übernahmen“ sowie auf „geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen“. Verpflichtete müssen mithin keineswegs aus dem direkten Kreis der dem Unternehmen zu-

zuordnenden Personen kommen. Eine Mitteilungspflicht dieser Verpflichteten gegenüber dem Transparenzregister besteht jedoch nur in Fällen, in denen Tatsachen vorliegen, die auf bestimmte strafrechtlich relevante Umstände hindeuten. Eine Mitteilungspflicht dieser Personenkreise besteht mithin nur im Ausnahmefall.

IV. Recht auf Einsichtnahme

1. Noch geltende Rechtslage

Die Interessen des wirtschaftlich Berechtigten sind derzeit noch dergestalt geschützt, dass das Recht auf Einsichtnahme weitgehend beschränkt ist. Einsichtsberechtigt sind derzeit vor allem a) Behörden sowie b) Personen die nach dem GWG zu Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden verpflichtet sind, dies jedoch auch nur sofern Sie darlegen, dass die Einsichtnahme zu dem Zweck erfolgt, dass sie ihre Sorgfaltspflichten erfüllen können. Darüber hinaus ist eine Einsicht nur unter Darlegung eines „berechtigten Interesses“ möglich, was vom zuständigen Bundesverwaltungsamt derzeit äußerst restriktiv behandelt wird. Rechtsberater etwa sind nicht allein aufgrund des Bestehens eines Mandatsverhältnisses zu der relevanten Person zur Einsichtnahme berechtigt. Selbst das Vorliegen eines vollstreckbaren Titels berechtigt nicht zur Einsichtnahme im Hinblick auf die Frage, ob der betreffende Schuldner Aktionär einer Aktiengesellschaft ist o.ä.

Wirtschaftsprüfer erhalten jedoch jedenfalls dann Einsicht, sofern Sie mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt sind, da sie sich insoweit auf § 320 HGB berufen können, wonach Ihnen ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber der Gesellschaft zusteht. Der Steuerdeklarationspflicht möchte der Staat offenbar nicht im Wege stehen.

2. Zukünftige Rechtslage

Der Kreis der Einsichtsberechtigten soll sich mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfes grundlegend ändern, nach welchem der Inhalt des Transparenzregisters künftig „allen Mitgliedern der Öffentlichkeit“ zugänglich sein soll. Damit wird das Gesetz zukünftig wohl dem angestammten Ziel deutlich besser gerecht werden, Herkunft und Weiterleitung von Geldern nachvollziehbar und prüfbar zu machen. Denn wenn nicht nur vorwiegend staatliche Behörden, sondern auch die Öffentlichkeit das Transparenzregister überwachen, werden Verwendung und Erhalt von Gewinnen aus schweren Straftaten sicherlich erschwert.

Ebenso erschwert werden jedoch auch berechnete Interessen der wirtschaftlich Berechtigten, vertrauliche Daten vertraulich zu behandeln. Insoweit kommen anerkanntermaßen die Rechte auf Achtung der Privatsphäre sowie der Schutz personenbezogener Daten in Betracht. Auch diese Rechte werden zukünftig Schutz erfahren, jedoch in stark eingeschränktem Maße. Zukünftig werden die Vorzeichen derge-

stalt umgekehrt, dass nicht mehr der Einsicht nehmende ein Recht auf Einsichtnahme nachweisen muss, sondern umgekehrt der wirtschaftliche Berechtigte ein wohl nur ausnahmsweise bestehendes Recht auf Geheimhaltung darlegen muss.

Der wirtschaftlich Berechtigte soll zukünftig nur noch nach § 23 Absatz 2 GwG die Möglichkeit haben, eine Beschränkung der Einsichtnahme zu beantragen, sofern er „überwiegende schutzwürdige Interessen“ darlegt, welche nach Maßgabe des Gesetzes dann vorliegen, wenn die öffentliche Freigabe den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer von bestimmten, enumerativ aufgezählten, Straftaten zu werden. Das Bevorstehen von Straftaten glaubhaft zu machen, dürfte eine hohe Hürde darstellen.

Da der wirtschaftlich Berechtigte von der Einsichtnahme durch die „Öffentlichkeit“ im Einzelfall nicht informiert wird, kann sich ein solcher Antrag mithin voraussichtlich nicht auf einen Einzelfall beziehen, sondern würde wohl die generelle Einsichtnahme der Öffentlichkeit beschränken oder ganz ausschließen müssen. Da eine solche nahezu umfassende Beschränkung dem Sinn des Transparenzregisters grundlegend zuwiderläuft, wird wohl mit einer restriktiven Handhabung seitens des Bundesverwaltungsamtes zu rechnen sein.

V. Gegenstand der Angaben

Inhaltlich umfassen die Angaben nach geltender Rechtslage Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art sowie Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Zukünftig wird auch die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten gemeldet werden müssen. Da das Gesetz die Pflicht enthält, die Angaben auf dem aktuellen Stand zu halten, wird für bereits gemeldete wirtschaftliche Berechtigte ggf. eine Nachtragsmeldung erfolgen müssen, welche *unverzüglich* vorzunehmen ist.

Vertrauensschutz bzw. öffentlichen Glauben, wie ihn das Handelsregister vorsieht, bietet das Transparenzregister dagegen nicht. Der Geschäftstreibende kann sich etwa auf Eigentumsverhältnisse wie sie im Transparenzregister angegeben sind, nicht verlassen. Im Rahmen von Unternehmenstransaktionen werden daher weiterhin die Grundsätze der Durchführung einer rechtlichen Due Diligence für die Ermittlung der eigentumsrechtlichen Situation etwa hinsichtlich zu veräußernder GmbH-Geschäftsanteile oder Aktien maßgebend bleiben. Das Transparenzregister kann allenfalls Anhaltspunkte geben. Im Rahmen einer solchen Prüfung aufgefundene Defizite der Angaben im Transparenzregister können jedoch zu einem „Findung“ in der Due Diligence Prüfung und mithin zu dringendem Handlungsbedarf führen.

VI. Bußgelder

Das Vorhandensein etwa von Stimmbindungsvereinbarungen oder Poolverträgen kann der Staat kaum zuverlässig überprüfen, sofern diese nicht Eingang in einen zu veröffentlichenden Jahresabschluss finden, oder bei der Steuerdeklaration angegeben werden. Um die Motivation zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitteilungspflicht zu erhöhen, sind Verstöße als Ordnungswidrigkeiten sehr weitgehend bußgeldbewehrt. Diese betreffen nicht nur den Verpflichteten, mithin die juristische Person oder Personengesellschaft, sondern auch Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigte sind oder von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden. Der wirtschaftlich Berechtigte muss dem Verpflichteten Auskunft geben, der Verpflichtete muss die Angaben dem Transparenzregister zur Verfügung stellen. Die Angaben müssen eingeholt, richtig und vollständig aufbewahrt, auf dem aktuellen Stand gehalten und der registerführenden Stelle richtig, vollständig und rechtzeitig, regelmäßig also *unverzüglich* (ohne schuldhaftes Zögern), mitgeteilt werden.

Nach geltendem Recht handelt ordnungswidrig, wer diese Pflichten vorsätzlich oder leichtfertig nicht erfüllt. Dies wird zukünftig deutlich verschärft, indem das bisherige Merkmal der Leichtfertigkeit durch den Begriff der Fahrlässigkeit ersetzt werden soll. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit umfasst jedoch auch die

sogenannte leichte Fahrlässigkeit, welche schon vorliegt, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nur in geringem Umfang außer Acht gelassen wird. Diese Schwelle ist schnell erreicht bzw. überschritten!

VII. Mitteilungsfiktion, Kommanditgesellschaft

Nach § 20 Abs. 2 GwG gilt eine Mitteilungsfiktion, wonach die Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt gilt, wenn und soweit die relevanten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus einem anderen im Gesetz genannten Register (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind. Das Transparenzregister soll nur solche Angaben enthalten, welche nicht bereits veröffentlicht bzw. öffentlich zugänglich sind.

Eine Besonderheit ergibt sich insoweit nach jüngsten Verlautbarungen für Kommanditgesellschaften: Grundsätzlich ist die Kapitaleinlage des Kommanditisten im Handelsregister einzutragen. Das Handelsregister bezeichnet die eingetragene Kapitaleinlage (ebenso wie der Gesetzestext des HGB) lediglich als „Einlage“. Es ist aber einhellige Meinung, dass für Kommanditisten zwischen der *Haft*einlage (auch Haftsumme genannt) und der *Pflicht*einlage unterschieden werden muss. Die im Handelsregister eingetragene Einlage betrifft lediglich die Haftsumme im Außenverhältnis, für deren Erbringung der Kommanditist gegenüber den Gesell-

schaftsgläubigern persönlich haftet. Darüber hinaus kann ihn jedoch im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern die Pflicht zur Leistung einer weitergehenden Pflichteinlage treffen, die in der Praxis häufig deutlich höher ist als die Hafteinlage, wobei die Summe aus Haft- und Pflichteinlage des jeweiligen Kommanditisten für dessen Beteiligung am Vermögen und am Gewinn und Verlust der Gesellschaft maßgeblich ist.

Sofern die Kommanditisten nach dem Gesellschaftsvertrag Pflichteinlagen zu leisten haben, welche nicht dem Verhältnis der Haftsumme entsprechen, ergibt sich ein Anteilsverhältnis, welches von dem Verhältnis der im Handelsregister eingetragenen Haftsummen abweichen kann. In solchen Fällen ist die Höhe der prozentualen Beteiligung des Kommanditisten aus dem Handelsregister gerade nicht zu erkennen. Die Offenlegung im Gesellschaftsvertrag ändert daran nichts, da der Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft grundsätzlich nicht zum Handelsregister einzureichen und daher nicht elektronisch abrufbar ist. Die Frage, ob ein Kommanditist mehr als 25 % der Kapitalanteile der Gesellschaft innehat, lässt sich daher alleine aus dem Handelsregister nicht mit hinlänglicher Sicherheit ersehen.

Das Bundesverwaltungsamt in Berlin hat darauf zuletzt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit entsprechender Bußgeldfolge gestützt. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsamtes greift für Kommanditgesell-

schaften die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG grundsätzlich nicht. Es bestehe in solchen Fällen nicht nur die Pflicht, eine Mitteilung an das Transparenzregister vorzunehmen, in denen das Verhältnis der Pflichteinlage zu den veröffentlichten Haftsummen abweiche. Vielmehr greife die Mitteilungsfiktion bei Kommanditgesellschaften generell nicht. Das führt zu der äußerst praxisrelevanten Folge, dass jeder Kommanditist - auch in dem Regelfall, dass aus dem Verhältnis der Haftsummen die gesellschaftsrechtliche Beteiligungshöhe abzuleiten ist - als wirtschaftlich Berechtigter gemeldet werden muss. Offensichtlich ahndet das Bundesverwaltungsamt nicht vorgenommene Mitteilungen mit Bußgeldern. Derzeit besteht dieses Risiko nur, wenn mindestens Leichtfertigkeit vorliegt. Ab Beginn nächsten Jahres soll jedoch bereits Fahrlässigkeit, mithin auch leicht fahrlässiges Unterlassen für die Verwirkung eines Bußgeldes genügen.

VIII. Fazit

Ebenso wie die Regelungen des Datenschutzes sind die gegenläufigen Regelungen zum Transparenzregister ernst zu nehmen. Durch die sich abzeichnenden deutlichen Verschärfungen des Regierungsentwurfes des GwG, kann Sorglosigkeit im Umgang mit diesen Themen den Rechtsanwender teuer zu stehen kommen. Bereits ein geringes Ausmaß von Achtlosigkeit im Sinne der (künftig maßgeblichen) „leichten Fahrlässigkeit“ ist im

hektischen Tagesgeschäft schnell erreicht. Umgekehrt bietet das Transparenzregister jedoch auch das Potenzial, dass Geschäftsbeziehungen sicherer und seriöser werden können.

Sollten Sie sich mit dem Thema Transparenzregister noch nicht eingehend befasst haben, gilt es dies spätestens bis zum Inkrafttreten des kommenden Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie dringend nachzuholen. Nicht nur, wenn Sie Gesellschafter oder Geschäftsführer einer Kommanditgesellschaft/GmbH & Co. KG oder einer anderen Personenvereinigung sind. Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.